

Stand 12.05.2009

Die Hannoverschen FamilienPraxis ist ein **interprofessionelles Arbeitsbündnis** derjenigen Berufsgruppen, die in Hannover mit Eltern und Kindern im Problembereich Familienkonflikt arbeiten. Sie gründet sich auf die gleichberechtigte Einbeziehung aller beteiligten Professionen. Beteiligt sind FamilienrichterInnen, RechtsanwältInnen, VertreterInnen der Jugendämter, VerfahrenspflegerInnen, Psychologische Sachverständige, BeraterInnen/ PsychotherapeutInnen aus Beratungsstellen und psychotherapeutische Praxen.

Die Hannoversche FamilienPraxis versteht sich als „**lernendes Projekt**“. Die beteiligten Berufsgruppen bleiben im Rahmen vierteljährlich stattfindender **Arbeitskreistreffen** kontinuierlich im Gespräch über ihre Erfahrungen und Sichtweisen bzgl. der Projektpraxis, die (Weiter-)Entwicklung interprofessioneller Kooperationsformen und relevante Fachthemen.

1. Präambel

Die beteiligten Professionen verpflichten sich dem **gemeinsamen Ziel**, ihre Arbeitsweisen und die gemeinsame Verfahrensgestaltung am Wohl des Kindes auszurichten. Eltern im Trennungs- und Scheidungskonflikt soll ein frühzeitiger Einstieg in konstruktive, lösungsorientierte Gespräche ermöglicht werden („Beschleunigtes Verfahren“). Konfliktverschärfendes Verhalten und lange Verfahrensverläufe in ansteigenden Eskalationsstufen sollen vermieden werden.

Mit Hilfe aufeinander abgestimmter **Kooperationsstandards** bieten die juristischen und psychosozialen Berufsgruppen getrennten Eltern einen institutioneller Rahmen an, der sie in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung gezielt ansprechen, fördern und fordern soll. Als wesentlich werden dabei ein zeitnahes Zusammenwirken der Professionen sowie der Vorzug gesprächsorientierter Vorgehensweisen (mehr Raum für Gespräche, weniger Schriftsätze) angesehen. Auf diese Weise sollen die Chancen für kooperative und tragfähige elterliche Regelungen erhöht werden.

Für ihre Arbeit mit Familien in Trennung und Scheidung teilen die beteiligten Professionen die folgenden **Grundsätze, Überzeugungen und Gedanken**:

- Die besonderen Bindungs- und Beziehungsbedürfnisse des Kindes werden von den beteiligten Professionen geachtet; dies schließt auch das kindliche Zeitempfinden ein. Die Kinder sollen bestmöglich im Aufbauen und Erhalten ihrer Bindungen an beide Elternteile bzw. für sie relevante Bindungspersonen unterstützt werden.
Am familiengerichtlichen Verfahren werden Kinder entsprechend ihrer Entwicklung angemessen beteiligt.
- Die Eltern werden in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung für die Kinder angesprochen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Verfahrensrolle unterstützen alle beteiligten Berufsgruppen die Eltern darin, ihren Blick von der Ebene des Paarkonflikts weg und stärker hin zu den Bedürfnissen ihrer Kinder zu richten.
- Die Kooperation zwischen den Eltern soll durch aufeinander abgestimmte Arbeitsweisen der beteiligten Fachleute gezielt gefördert werden.
Die Eltern werden ermutigt, Vereinbarungen miteinander zu treffen, die der Lebensform der Familie sowie den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechen. Als Unterstützung in diesen Überlegungen werden verstärkt fachkundige Gesprächs- und Beratungsangebote in das gerichtliche Verfahren einbezogen.
- Die Arbeitsweisen der einzelnen Berufsgruppen sind an lösungs- und ressourcenorientierten Prinzipien ausgerichtet. Die Selbstregulationsfähigkeiten der Familie werden als wichtiger Ausgangspunkt für die fachliche Begleitung der Familie betrachtet. Die Transparenz des Verfahrens (Verfahrensrollen und -abläufe) und die Informiertheit der Beteiligten gelten deshalb als besonders bedeutsam. Interkulturelle Aspekte werden berücksichtigt.

In die vereinbarten Vorgehensweisen einbezogen sind natürlich auch Konstellationen, in denen andere Bezugspersonen anstelle der Eltern eine Einigung anstreben.

2. Kooperationsleitlinien im Beschleunigten Verfahren der Hannoverschen Familien Praxis

2.1 Vor Antragstellung

Beide RechtsanwältInnen werden gebeten, die Elternteile bereits im Rahmen der vorgerichtlichen anwaltlichen Beratung gezielt auf die Notwendigkeit elterlicher Kooperation sowie auf das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung bei Jugendamt und Beratungsstellen hinzuweisen.

2.2 Bei Antragsstellung

Die RechtsanwältInnen werden gebeten, die Antragsstellung kurz und sachlich zu halten. Ausgesprochen erwünscht ist eine Antragschrift, die lediglich den Antrag sowie eine formalisierte Antragsbegründung mit wesentlichen Sachinformationen beinhaltet. Als hilfreich wird erachtet, im Antrag konkret diejenigen inhaltlichen Themen zu benennen, die der Elternteil vor dem Hintergrund seiner kindbezogenen Bedürfnisse und Interessen klären möchte; unnötiges Eskalationspotential durch globale Forderungen, ausführliche Schuldzuweisungen usw. sollte vermieden werden.

Zur Antragsstellung kann sich der Rechtsbeistand des Antragstellers eines entsprechenden Formulars bedienen (herunterladbar unter: www.HannFamPraxis.de).

Der Rechtsbeistand des anderen Elternteils ist angehalten, vor dem ersten Gerichtstermin keine schriftliche Stellungnahme oder Erwiderung einzureichen. Im Sinne der Gleichbehandlung besteht die Möglichkeit, die aus Sicht des anderen Elternteils relevanten Themen kurz in schriftlicher Form zu benennen; dies sollte auf der Grundlage der Empfehlungen erfolgen, die auch für die Antragstellung gelten. Es wird gebeten, von dieser Möglichkeit nur in besonders komplexen Verfahrenskonstellationen Gebrauch zu machen.

2.3 Anordnung des sog. beschleunigten Verfahrens

Von allen Beteiligten des gerichtlichen Verfahrens in Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten kann die Vorgehensweise nach dem sog. beschleunigten Verfahren angeregt werden.

Die Entscheidung über die Art des Verfahrens („beschleunigtes“ Verfahren oder „normales“ Verfahren) trifft das Familiengericht bei Eingang des Antrages.

Ordnet das Familiengericht in seiner Eingangsverfügung die Durchführung des beschleunigten Verfahrens an, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung (Anhörung) bestimmt, der etwa vier Wochen nach Antragseingang liegt.

Das Familiengericht hat die Möglichkeit, bereits in die erste Verhandlung zusätzlichen Sachverstand mit einzubeziehen, indem es einen Verfahrenspfleger für das Kind und/oder einen Psychologischen Sachverständigen bestellen kann.

Mit der Ladung zur Gerichtsverhandlung erhalten Eltern wie auch Rechtsanwälte spezielle Informationsblätter zum Beschleunigten Verfahren.

2.4 Vor der ersten Gerichtsverhandlung (Anhörung)

Die Rechtsanwälte können ihre Mandanten auf das gemeinsame Lösungsgespräch in der ersten Gerichtsverhandlung auf eine konstruktive Weise vorbereiten, indem sie im Vorfeld ihre Mandanten befragen, welche Themen/ Fragen geklärt werden sollten und was im Sinne einer für alle Beteiligten hilfreichen Lösung beachtet werden sollte.

Das Jugendamt nimmt zeitnah vor der ersten Gerichtsverhandlung Kontakt zu beiden Elternteilen auf und führt ein Gespräch mit den Eltern (gemeinsam oder getrennt), ggf. auch mit dem Kind.

Wenn zusätzlich ein Verfahrenspfleger bestellt wurde, trifft sich dieser vor der ersten Gerichtsverhandlung mit dem Kind. Er erkundet im Gespräch mit dem Kind dessen aktuelle Lebenssituation, emotionale Befindlichkeit sowie Meinung und Willen zum Verfahrensgegenstand.

Wenn zusätzlich ein Psychologischer Sachverständiger bestellt wurde, erhält dieser im Vorfeld des Gerichtstermins Einsicht in die Gerichtsakte.

2.5 Gerichtsverhandlung

2.5.1 Richterliche Anhörung der Kinder

Eine richterliche Anhörung der Kinder kann ggf. zeitlich vorverlegt oder am Tag der mündlichen Verhandlung stattfinden. Dabei ist zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt der Belastung der Kinder auf eine Anhörung verzichtet werden kann.

2.5.2 Erste Gerichtsverhandlung (Anhörung)

Für die mündliche Verhandlung wird angeregt, ein Zeitfenster von etwa zwei Stunden einzuplanen.

In einem offenen Lösungsgespräch sollen die Streitpunkte und deren Lösungsmöglichkeiten herausgearbeitet werden:

- Dabei kommen die Kindeseltern persönlich zu Wort und erhalten Raum, ihre Sicht auf die Problemkonstellation und ihre Bedürfnisse bzgl. einer Lösung zu erläutern.
- Das Jugendamt und ggf. der Verfahrenspfleger erstatten ihre Berichte mündlich. Auf der Grundlage der zuvor stattgefundenen Gespräche mit Eltern und Kindern können sie zusätzliche Aspekte zu deren Sicht- und Erlebensweisen der aktuellen Situation wie Bedürfnisse und Ressourcen bzgl. einer möglichen Lösung in die Verhandlung einbringen.
- Ggf. bringt auch der Psychologische Sachverständige seinen Sachverstand in mündlich beratender Weise in das gemeinsame Lösungsgespräch ein, z.B. in Form von Erläuterungen zu psychologisch relevanten Kindes- und Familiendynamiken oder sinnvollen nächsten Angeboten in der fachlichen Begleitung der Eltern.

2.5.3 Mögliche Ergebnisse der ersten Gerichtsverhandlung, Verfahrensfortgang

(A) Sollte es in diesem Termin bereits zu einer **einvernehmlichen Regelung** kommen, kann diese protokolliert und das gerichtliche Verfahren abgeschlossen werden. Eine solche Vereinbarung kann auch die Möglichkeit einer sog. Umsetzungsbegleitung beinhalten:

Diese kann stattfinden im Rahmen von begleitenden Beratungsterminen beim Jugendamt oder in einer Beratungsstelle. Bedürfnisorientiert können Eltern und Kinder dabei ihre Erfahrungen mit gefundenen Regelungen besprechen, diese ggf. weiter optimieren und an die alltagsrelevanten Bedürfnisse der Familie anpassen. Die beteiligten Jugendämter und Beratungsstellen halten Angebote zur Umsetzungsbegleitung in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Umfang bereit.

(B) Sind sich die Beteiligten unsicher, ob die gefundene Vereinbarung sich längerfristig bewähren und Bestand haben kann, so kann ein **Zwischenvergleich** geschlossen und die gefundene (Teil-) Regelung zunächst gemeinsam „ausprobiert“ werden. Auf diese Weise kann die Nachhaltigkeit der Vereinbarung im Lebensalltag von Eltern und Kindern geprüft werden.

Im Sinne einer Umsetzungsbegleitung (s.o.) können Eltern dazu unterstützend das Beratungsangebot des Jugendamtes oder der Beratungsstellen in Anspruch nehmen. Die Kinder können in entsprechende Gespräche direkt einbezogen werden; denkbar ist aber auch ein indirekter Einbezug durch weitere Kindtermine mit dem Verfahrenspfleger.

Ggf. wird ein Termin zu einer zweiten Gerichtsverhandlung vereinbart.

(C) Kann im Gerichtstermin **keine Einigung** erzielt werden und war es den Eltern währenddessen nicht möglich, miteinander in ein lösungsorientiertes Gespräch zu kommen, kann das Familiengericht den Eltern weitere Vermittlungsgespräche und die Kontaktaufnahme zur Eltern-Trennungsberatung des Jugendamts oder einer kooperierenden Beratungsstelle nachdrücklich empfehlen.

Gegebenenfalls entscheidet das Gericht auf dem Wege der einstweiligen Anordnung über erforderliche nächste Schritte, wie z.B. die Regelung des Umgangs oder des Aufenthalts des Kindes.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass das Familiengericht ein Psychologisches Sachverständigen-gutachten in Auftrag gibt, (1) wenn sich die Elternteile aufgrund einer hoch eskalativen Konfliktkonstellation gegenwärtig nicht erfolgversprechend auf das Angebot der Eltern-Trennungs-Beratung einlassen können oder (2) wenn zur Fortführung von Lösungsüberlegungen noch wesentliche Informationen fehlen. Es kann ein „klassisches“ (d.h. statusdiagnostisches) Gutachten eingeholt werden oder ein stärker lösungs- und ressourcenorientiertes Gutachten, welches einen zeitnahen Beginn einschließt. Eine erste psychologische Stellungnahme kann nach vorheriger Absprache ggf. bereits nach 6 bis 8 Wochen eingebracht werden.

Im Sinne einer fallbezogenen Verfahrensindikation entscheidet das Familiengericht an diesem Punkt zudem,

- (a) ob ggf. ins **traditionelle familiengerichtliche Verfahren** gewechselt werden oder
- (b) ob das **Beschleunigte Verfahren** fortgesetzt werden soll. In diesem Fall wird eine zweite Gerichtsverhandlung angesetzt, in der das Lösungsgespräch mit den Eltern und den im Verfahren beteiligten Fachleuten auf der Grundlage des aktuellen Informations- und Entwicklungsstandes fortgesetzt wird. Kann auch in diesem Rahmen keine Einigung oder teilweise Einigung (Zwischenvergleich) erzielt werden, kann das Beschleunigte Verfahren durch einen richterlichen Beschluss beendet werden. Unter Umständen kann das Familiengericht dabei auf dem Wege der einstweiligen Anordnung auch die Möglichkeit zur Überprüfung und ggf. Nachjustierung der Regelung einräumen.

2.6 Ergänzung des Beschleunigten Verfahrens durch psychosoziale Beratungsangebote

Beratungsstellen oder therapeutische Praxen können und sollen insbesondere in denjenigen Fällen einbezogen werden, in denen aktuelle Konflikthaftigkeit, Vorgeschichte sowie psychische und familiäre Dynamiken einen intensiven und längerfristigen Beratungsbedarf erkennen lassen.

Die Eltern sind gehalten, dem Familiengericht die Absprache eines Beratungstermins innerhalb von 10 Tagen nachzuweisen.

Die Beratungsstelle bietet den Eltern im Beschleunigten Verfahren in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Erstgespräch an. Im Rahmen der Auftragsklärung legen BeraterInnen und Eltern zunächst gemeinsam fest, auf welche Weise und mit welchen Zielsetzungen zusammengearbeitet werden soll. Die Beratungsstelle klärt, ob die Voraussetzungen für eine gemeinsame Zusammenarbeit vorliegen. Die inhaltliche Gestaltung des Prozesses obliegt allein der Beratungsstelle, Schweigepflicht und Vertraulichkeit bleiben gewahrt. BeraterInnen treten im juristischen Verfahren nicht als Zeugen auf.

Für die Dauer des Beratungsprozesses wird das Gerichtsverfahren ausgesetzt. Am Fall orientiert kann im Abstand von 3 bis 6 Monaten ein neuer Gerichtstermin festgelegt werden.